

## **WICHTIGE HINWEISE ZUR FINANZIERUNG DER ISD-WOHN- BZW. PFLEGEHEIMPLÄTZE**

Um Ihnen die Lösung der Fragen, die mit einer Aufnahme in ein Wohn- bzw. Pflegeheim naturgemäß auftreten, zu erleichtern, möchten wir Ihnen einige Informationen zu diesem Thema geben:

### **Was muss vor der Aufnahme in ein Heim abgeklärt werden?**

Es ist empfehlenswert, sich schon frühzeitig für einen Heimplatz im von Ihnen gewünschten Heim vormerken zu lassen.

In jedem Fall wird vor der tatsächlichen Aufnahme überprüft, ob es sich beim Heimwerber um eine betreuungs- (Pflegestufe 0 - 2) oder pflegebedürftige (Pflegestufe 3 – 7 ) Person handelt. Von der Abteilung ISD- Sozialservice werden in diesem Zusammenhang ein ärztlicher Fragebogen und ein Pflegebericht verlangt.

### **Was kostet das ISD-Heim?**

Wenn Sie nun einen ISD-Heimplatz gefunden haben, stellt sich natürlich die Frage, was denn nun der Heimplatz kostet und wie er finanziert wird.

Grundsätzlich haben alle Heime der Soziale Dienste GmbH mehrere Kostensätze, die sich nach dem Grad der erforderlichen Betreuung richten:

- Wohnheimtarif
- erhöhte Betreuung 1
- erhöhte Betreuung 2
- Teilpflege 1
- Teilpflege 2
- Vollpflege

Die jeweiligen Heimkostensätze erfahren Sie in der Abteilung Sozial-Service oder auf der Homepage der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH ( <http://www.isd.or.at> ).

## **Was zählt zum Einkommen bzw. Vermögen und wie wird dieses bewertet?**

Zum **Einkommen** zählen alle Pensionen oder Renten, Pflegegelder, Gnadengaben, sonstige regelmäßige Einkünfte (z.B. Mieteinnahmen), Ansprüche aus Übergabe- oder Ausgedingeverträgen, Leibrenten und ähnliche Leistungen.

**Pensionen und Renten** werden jeweils mit 80 % des Nettobetrages zur Heimkostenbezahlung herangezogen. 20 % verbleiben als Taschengeld, ebenso die 13. und 14. Pensionsauszahlung. Vom **Pflegegeld** verbleibt ein Taschengeld in Höhe von 10 % der Summe der Pflegegeldstufe III, gerundet.

**Sonstige Einkünfte** werden zur Gänze zur Finanzierung herangezogen.

**Private Zahlungsverpflichtungen** können bei der Bemessung der Beitragsleistung nicht anerkannt werden.

**Private Krankenversicherungen** werden von den Mindestsicherungsträgern nicht anerkannt und müssen vom Heimbewohner aus dem verbleibenden Taschengeld oder seinen Angehörigen selbst bezahlt werden.

Zum **Vermögen** gehören Sparbuchguthaben, sonstige Kontoguthaben, Bargeld, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Wertpapiere, Eigentumsbesitz (Wohnungen, Häuser etc.)

Bei der Anrechnung des geldwerten Vermögens wird ein Freibetrag (Schonvermögen) von EUR 7.000,00 gewährt (Beerdigungskosten) sofern keine gesonderte Sterbevorsorge vorhanden ist. Bei Abtretung an die Anatomie entfällt das Schonvermögen

Liegenschaften sind grundsätzlich zur Bezahlung der Heimkosten heranzuziehen, wobei abzuklären ist, ob ein Verkauf in Frage kommt oder ein solcher dem Heimwerber nicht zumutbar ist.

Sollte die Verwertung eines Liegenschaftsbesitzes nicht möglich sein und das tatsächliche Einschreiten eines Trägers der Mindestsicherung erforderlich werden ist auf jeden Fall eine Besicherung der Hilfeleistung im Grundbuch durchzuführen.

Sollten Liegenschaften des angehenden Heimbewohners vor Heimeintritt verkauft oder übergeben (z.B. Schenkung) worden sein, ist die Vorlage der entsprechenden Verträge unumgänglich.

Ergänzende Informationen zum Ausmaß der Mindestsicherungsleistung und zum Einsatz der eigenen Mittel finden Sie in einem Informationsblatt der

Sozialabteilung des Landes Tirol auf der Homepage unter dem Link: <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschafts-und-soziales/soziales/mindestsicherung-pflegeheime/antragsformulare>

### **Hinsichtlich der Finanzierung des Heimplatzes ergeben sich nun folgende Möglichkeiten:**

#### **a) Vollzahler (Bruttoheimkosten)**

Der Heimbewohner ist aufgrund seines Einkommens und Vermögens zur Bezahlung der gesamten Heimkosten inklusive Umsatzsteuer fähig.

#### **b) Teilzahler**

Das Einkommen und Vermögen des Heimbewohners, sowie die Unterhaltszahlungen von Angehörigen reichen zur Bezahlung der Nettoheimkosten nicht aus.

In diesem Fall gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung bei dem für die Gewährung der Mindestsicherung zuständigen Organ zu stellen.

### **Wie geht nun das Mindestsicherungsverfahren vor sich?**

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz sieht eine Trennung der Zuständigkeit bei der Gewährung einer Leistung der stationären Pflege vor:

- Für Heimbewohner, die ein Pflegegeld höchstens der Stufe 2 beziehen werden Anträge auf eine Mindestsicherungsleistung („Stationäre Pflege für betreuungsbedürftige Personen“) von der Hauptwohnsitzgemeinde entschieden.
- Bei Heimbewohnern, die ein Pflegegeld ab der Stufe 3 erhalten liegt die Entscheidung („Stationäre Pflege für pflegebedürftige Personen“) beim Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Soziales.

Nach den Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ist ein Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung (Stationäre Pflege) vorrangig bei dem für die Gewährung der Mindestsicherungsleistung zuständigen Organ (Hauptwohnsitzgemeinde oder Amt der Tiroler Landesregierung) zu stellen.

Für betreuungsbedürftige Personen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck ist die Magistratsabteilung II, Amt Soziales, Referat Stationäre Pflege, Ing.- Etsel-Straße 5, 1. Stock, zuständig.

Antragsformulare erhalten Sie beim ISD- Sozialservice oder bei den jeweiligen Heimverwaltungen bzw. sind Antragsformulare online auf der Homepage der Sozialabteilung des Landes Tirol zu finden. Die Heimverwaltungen sind Ihnen beim Ausfüllen der Anträge gerne behilflich.

### **Was müssen Sie dem Antrag beilegen?**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Einkommensnachweis (Pensionsbestätigung/Pflegegeld)
- aktueller Kontoauszug/Umsatzabfrage Pensionskonto der letzten 6 Monate inkl. aktuellem Saldo
- Kapital-/Sterbeversicherung (zB Lebensversicherung, Wiener Verein, Ergo) mit aktuellem Rückkaufswert
- Ersparnisse (Sparbuch, Wertpapiere etc.) nachgetragen mit Heimeintrittstag
- Nachweis Eigentumsbesitz (Kaufvertrag, Grundbuchsauszug)
- Nachweis Eigentumsbesitz Auto (aktuelle Bewertung)
- Übergabevertrag, Schenkungsvertrag
- Vollmachten oder auch Sachwalterbestellungen
- Verlassenschaft- Beschluss bei verstorbenem Ehepartner
- Scheidungsurteil bei geschiedenem Ehepartner

Bitte bedenken Sie, dass Anträge mit *vollständigen Unterlagen* rasch weiterverarbeitet werden können und eine Entscheidung somit in Ihrem eigenen Interesse rascher erfolgen kann.

### **Unterhaltspflicht der Angehörigen- Was ist das?**

Der Gesetzgeber hat sich im Tiroler Mindestsicherungsgesetz an das Bürgerliche Gesetzbuch gehalten und sieht vor, dass Ehegatten untereinander zum Unterhalt herangezogen werden.

Kinder von Heimbewohnern sind seit 01.01.2009 von der Kostenersatzleistung befreit.

Die notwendigen Erhebungen werden von der Wohnsitzgemeinde des unterhaltspflichtigen Angehörigen durchgeführt wenn sie nicht bereits bei der Antragstellung durchgeführt wurden. Wenn Sie zu einer Unterhaltsfeststellung eingeladen werden bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die Auskunft über Ihre wirtschaftlichen, und familiären Verhältnisse geben können.

Die Höhe der Unterhaltsleistung wird nach den Grundsätzen des ABGB ermittelt und können besondere Umstände durch den Träger der Mindestsicherung berücksichtigt werden.

Hinweis: Unterhaltsleistungen für pflegebedürftige Personen können bei der Steuerveranlagung (Lohn-/Einkommenssteuer) als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Nähere Informationen erteilt das jeweils zuständige Finanzamt.

### **Wie komme ich zu einem Pflegegeld?**

Das Pflegegeld wird in 7 Stufen gewährt, die sich nach dem Pflegeaufwand in Stunden ermitteln und monatlich ausbezahlt.

- Stufe 1 (ab 65-94 Stunden mtl.)           EUR 157,30
- Stufe 2 (ab 95-119 Stunden mtl.)       EUR 290,00
- Stufe 3 (ab 120-159 Stunden mtl.)      EUR 451,80
- Stufe 4 (mehr als 160 Stunden mtl.)     EUR 677,60
- Stufe 5 (mehr als 180 Stunden mtl.)     EUR 920,30
- Stufe 6 (mehr als 180 Stunden mtl.)     EUR 1.285,20
- Stufe 7 (mehr als 180 Stunden mtl.)     EUR 1.688,90

Bitte beachten Sie, dass der Pflegegeldanspruch während eines Krankenhausaufenthaltes ruht und daher Einbehalte vorgenommen werden können.

Sollte noch kein Pflegegeld bezogen werden oder eine Erhöhung beantragt werden, dann beachten Sie bitte folgende Informationen:

- Grundsätzlich ist immer jene Pensionsanstalt, von der Sie Ihre monatliche Pension erhalten, für Sie zuständig.
- Sollten Sie jedoch auch eine Witwen- (Witwer)pension erhalten, so ist jene Pensionsanstalt zuständig, von der Sie Ihre Eigenpension erhalten.
- Für BezieherInnen einer Beamtenpension des Landes oder einer Gemeinde ist der Antrag bei der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter (BVA Pensionservice) zu stellen.
- Mitversicherte Angehörige, berufstätige Personen sowie BezieherInnen einer Mindestsicherung müssen den Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt einbringen.

## **Anträge und Auskünfte erhalten Sie bei den jeweiligen Sozialversicherungsanstalten.**

### **Besonderheiten bei Pensionen aus dem EU bzw. EWR-Raum:**

- Sollten Sie ausschließlich eine Rente oder Pension aus EU/EWR-Ländern erhalten und ist diese unter der österreichischen Mindestpension, so können Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die Zuerkennung einer Ausgleichszulage beantragen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen gedient haben und Ihnen auch die Vorgangsweise bei einer Heimunterbringung näher bringen konnten.

#### **Impressum:**

Für den Inhalt verantwortlich:  
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD)  
Haus am Markt – Innrain 24  
6020 Innsbruck  
[www.isd.or.at](http://www.isd.or.at)  
info@isd.or.at

#### **„WICHTIGE HINWEISE ZUR FINANZIERUNG...“**

Herausgeber und Verleger:  
Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung II Referat Stationäre Pflege